

Ev.-luth. Liudgeri - Kirchengemeinde Hesel



Kirchstraße 21, 26835 Hesel
Tel. (0 49 50) 20 11 / Fax 990 595
E-Mail: KG.Hesel@evlka.de
www.kirche-hesel.de



Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-lutherischen Liudgeri-Kirchengemeinde Hesel

So schützen wir Schutzbefohlene und Mitarbeitende
in unserer Kirchengemeinde.



Vorwort

Die Evangelisch-lutherische Liudgeri-Kirchengemeinde Hesel gehört zum Ev.-luth. Kirchenkreis Emden-Leer. Als Grundlage für ihr Handeln hinsichtlich des Umgangs mit Schutzbefohlenen und allen in ihr handelnden Personen dient ihr das Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt des Kirchenkreises Emden-Leer, wie es am 28. August 2024 von der Kirchenkreissynode verabschiedet wurde.

Das Schutzkonzept des Kirchenkreises Emden-Leer ist auf der Homepage des Kirchenkreises einsehbar ().

Das Schutzkonzept unserer Kirchengemeinde wurde auf Grundlage der vom Kirchenkreis Emden-Leer empfohlenen Risikoanalyse von einer Arbeitsgruppe erstellt, vom Kirchenvorstand beschlossen und berücksichtigt die konkreten Herausforderungen in unserer Kirchengemeinde.

Mit diesem Schutzkonzept nimmt die Ev.-luth. Liudgeri-Kirchengemeinde Hesel Verantwortung für Mitarbeitende und Schutzbefohlene wahr.

Wir fördern eine Kultur der Achtsamkeit, Angstfreiheit und Sprachfähigkeit im Umgang mit (sexualisierter) Gewalt.

Der Kirchenvorstand dankt der Arbeitsgruppe für die Erarbeitung des vorliegenden Konzeptes.

Für den Kirchenvorstand

Hesel, den 26.11.2025

Hella Bruns, Vorsitzende des Kirchenvorstands

Hesel, den 26.11.2025

Dr. Hannegreth Grundmann, Pastorin,
stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstands



Grundverständnis

Als Christ*innen sehen wir ausnahmslos alle Menschen als von Gott geliebt an. Die ihnen von ihm zugeeignete Würde achten und schützen wir. Alle Menschen sind als Ebenbilder Gottes geschaffen und von gleicher Würde. (Verfassung der Landeskirche Hannovers, Artikel 2). Auch der erste Artikel des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland fasst dies zusammen und legt die Achtung der Menschenwürde zu Grunde: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“

Für uns als Kirchengemeinde gilt:

- Wir achten und schützen die Freiheit und Würde jedes einzelnen Menschen. Das schließt auch die sexuelle Selbstbestimmung ein.
- Wir wollen ein sicherer Ort für Kinder, Jugendliche, Erwachsene in Abhängigkeitsverhältnissen, haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende sein, ebenso in der Seelsorge und bei Beratungssituationen.
- Persönlichkeitsrechte und Intimsphäre der uns anvertrauten Personen achten wir, das eigene Verhalten gegenüber anvertrauten Personen reflektieren wir stetig. Es ist unverzichtbar, dass wir als Gemeinde und als in ihr Mitarbeitende bzw. Leitende, uns dieser Verantwortung stellen.
- Wir verpflichten uns, jeder Form von Grenzüberschreitung entgegenzuwirken. Etwaige Grenzüberschreitungen, Übergriffe und (sexualisierte) Gewalt werden nicht heruntergespielt, nicht geduldet und nicht verschwiegen. Wir greifen besonnen, konsequent und klar ein und tragen zur Aufklärung bei.
- Das Leben in unserer Kirchengemeinde ist geprägt von einer Kultur des gegenseitigen Respekts und der Wahrung von Grenzen gegenüber allen Menschen, die uns in unserer Kirchengemeinde begegnen.
- Wir verstehen uns als eine – in jeder Hinsicht – gewaltfreie Kirchengemeinde.



1. Personalverantwortung

Alle ehren-, neben- und hauptamtlich Mitarbeitenden verpflichten sich, dem Schutzkonzept entsprechend zu handeln. Die Kirchengemeinde, vertreten durch den Kirchenvorstand, stellt sicher, dass alle (neuen) Mitarbeitenden das Schutzkonzept kennen und vorbehaltlos unterstützen.

Als Kirchengemeinde tragen wir die Verantwortung, unser Schutzkonzept bekannt zu machen. Dies geschieht durch:

- a. Veröffentlichung auf unserer Homepage ()
- b. Aushang im Gemeindehaus
- c. wiederholte Thematisierung in der Mitarbeitenden-Runde.

Als Kirchengemeinde achten wir darauf, dass alle Mitarbeitenden an entsprechenden Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt teilnehmen. Weitere Informationen dazu finden sich unter Punkt 2 „Schulungen“.

Als Kirchengemeinde achten wir auf die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses:

- a. Für alle Hauptamtlichen gilt: Alle fünf Jahre wird über den Kirchenkreis ein erweitertes Führungszeugnis automatisch eingeholt.
- b. Wir als Kirchengemeinde erwarten darüber hinaus von allen über 16-jährigen Mitarbeitenden – vor allem in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen - die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Dieses ist alle drei Jahre erneut vorzulegen.

In unserer Kirchengemeinde gelten ein Verhaltenskodex und eine Selbstverpflichtung:

- a. Die Selbstverpflichtungserklärung bietet einen Orientierungsrahmen für einen respektvollen und grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Abhängigkeitsverhältnissen und untereinander und zielt auf den Schutz vor (sexualisierter) Gewalt und den Schutz vor falschen Verdächtigungen ab.
- b. Die Selbstverpflichtungserklärung der Landeskirche Hannovers für die Evangelische Jugend findet sich im Anhang des Schutzkonzeptes.
- c. Alle unter 16-jährigen ehrenamtlich Mitarbeitenden unserer Kirchengemeinde, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, verpflichten sich zur Unterschrift einer Selbstverpflichtungserklärung.



- d. Diese ist vor jeder regelmäßigen Tätigkeit im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wie z.B. mehrtägigen Konfirmandenfahrten oder anderen Projekten mit Übernachtung erneut zu unterschreiben und dem / der hauptamtlich Mitarbeitenden auszuhändigen. Der Teamvertrag findet sich im Anhang des Schutzkonzeptes.
- e. Chor- und Gruppenmitgliedern wird die Selbstverpflichtungserklärung vorgelegt, sie werden aufgefordert, diese durch ihre Unterschrift zu bejahen.

Jugendleitercard (Juleica)

Die Kirchengemeinde trägt Sorge, dass jugendliche Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit eine Juleica-Schulung absolvieren, um an Fahrten oder Übernachtungsangeboten als verantwortlich Mitarbeitende teilzunehmen. Die Hauptamtlichen geben entsprechende Schulungstermine bekannt. Die Kirchengemeinde übernimmt alle entstehenden Kosten.

Sonstiges

- a. In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und Erwachsenen in Abhängigkeitsverhältnissen soll zumindest eine Leitungsperson volljährig sein.
- b. Bei Übernachtungssituationen müssen sowohl männliche als auch weibliche Mitarbeitende die Gruppe begleiten.

2. Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt

Regelmäßige Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt sollen in unserer Kirchengemeinde eine Kultur der gegenseitigen Wertschätzung und Achtsamkeit etablieren. Sie sollen helfen, für das Thema sexualisierte Gewalt zu sensibilisieren, Fragen zu diesem Thema zu beantworten und Vorbehalte abzubauen.

Folgende Schulungsmöglichkeiten werden den Mitarbeitenden angeboten:

- a. Schulungen in Präsenz im Kirchenkreis durch die Familien-Bildungsstätte Emden und die Multiplikatorin des Kirchenkreises Diakonin Gaby Misiurkowski.
- b. Online-Schulungen, die über die Homepage der Landeskirche Hannovers (www.Landeskirche-Hannovers.de) angeboten werden.

Mit dem Ende der Schulung erhalten alle Teilnehmenden ein entsprechendes Zertifikat. Dieses wird im Büro der Kirchengemeinde präsentiert, das Vorhandensein des Zertifikates wird dokumentiert. Die Schulung ist alle drei Jahre zu wiederholen.



Wer wird geschult?

Alle ehren-, neben- und hauptamtlich Mitarbeitenden in Leitungsfunktionen müssen an der Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt teilnehmen und mit dem Schutzkonzept vertraut sein. Dazu gehören insbesondere:

- a. Kirchenvorstandsmitglieder
- b. Pfarrpersonen
- c. Diakon*innen
- d. Küster*innen
- e. Gruppenleitende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Abhängigkeitsverhältnissen
- f. Jugendliche Teamer*innen
- g. Chorleitungen

3. Gebäude und Räumlichkeiten

Das Gemeindehaus ist während der Durchführung von Veranstaltungen durch Kreise, Gruppen und Chöre, bei Sitzungen und Fortbildungsangeboten geöffnet. Ansonsten ist das Gemeindehaus verschlossen. Leitende Mitarbeitende der Kirchengemeinde haben einen Schlüssel, eine Schlüsselliste wird geführt.

Grundsätzlich wollen wir alle Räume offenhalten, um ungewollte Rückzugsmöglichkeiten zu verhindern. Ein Rückzug zu Seelsorge- und Beratungsgesprächen unter vier Augen soll und muss erhalten bleiben. Wir setzen auf Sensibilität für Nähe und Distanz, die auch in den Schulungen thematisiert werden.

Personen, die sich im Gemeindehaus aufhalten und keiner dort stattfindenden Veranstaltung zugeordnet werden können, werden angesprochen, um die Situation zu klären.

Wir lassen keine/n allein im Gemeindehaus und in der Kirche zurück.

Auf Wunsch begleiten wir Personen bei Bewegung in unseren Gebäuden.

Wir sorgen für eine ausreichenden Beleuchtung sowohl in der Kirche als auch im Gemeindehaus.

4. Regelungen zum Eingreifen bei Gewaltgeschehen – Intervention

Wenn (sexualisierte) Gewalt beobachtet oder vermutet wird, ist es wesentlich, sofort, aber umsichtig zu reagieren. Grundsätzlich gilt: Ruhe bewahren, keine voreiligen Maßnahmen



ergreifen, keine Vorverurteilungen vornehmen. Wir klären im Bedarfsfall den Sachverhalt und beteiligen uns nicht an Mutmaßungen oder der Verbreitung von Gerüchten.

Wir gehen nach dem vom Kirchenkreis Emden-Leer erarbeiteten Handlungskatalog vor. Dieser ist im Schutzkonzept des Kirchenkreises Emden-Leer zu finden (s.o.).

Ansprechperson/en:

Für unsere Kirchengemeinde gilt: Bei allen beobachteten oder vermuteten Vorfällen ist die angegebene Vertrauensperson zu kontaktieren. Sie ist geschult und mit dem weiteren Prozedere vertraut:

Diakonin Annegret Klenzendorf: 0152 09 99 73 68

Die Vertrauensperson ist verpflichtet - entsprechend dem Handlungsplan des Kirchenkreises - das Anliegen weiterzuleiten.

Dokumentationspflicht

Jeder gemeldete Fall wird unter Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung und unter Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht nachhaltig dokumentiert. Wir verpflichten uns, alle Straftaten anzuzeigen.

Umgang mit unbegründetem Verdacht

Für uns als Gemeinde ist es selbstverständlich, einen unbegründeten Verdacht zu entkräften und entsprechend zu kommunizieren. Eine zu Unrecht beschuldigte Person hat das Recht auf vollständige Rehabilitation.

Unterstützungsmöglichkeiten für Betroffene

- Betroffene können sich jederzeit an die Vertrauensperson der Kirchengemeinde wenden (s.o.).
- Ebenso ist eine Kontaktaufnahme mit der Fachstelle sexualisierte Gewalt der Landeskirche Hannovers jederzeit möglich:

a. Fachstelle sexualisierte Gewalt der Landeskirche Hannovers

Mail:

Telefon: 0511/1241-726 Mareike Dee (Leitung der Fachstelle)

b. Beratungsstelle für Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen in Leer

Mail:

Telefon: 0491/960-4881



c. Unabhängige Ansprechstelle HELP
Telefon 0800/5040112 (anonym und kostenfrei)

5. Fortschreibung dieses Schutzkonzeptes

Wir verpflichten uns, das vorliegende Schutzkonzept regelmäßig auf seine Wirksamkeit zu überprüfen. Angedacht ist ein Zeitraum von höchstens drei Jahren. Sollte es zu einem (sexualisierten) Gewaltvorfall kommen, hat eine unmittelbare Überprüfung des Schutzkonzeptes zu erfolgen.

Die Wirksamkeitsüberprüfung und die Fortschreibung werden dokumentiert.

Schlusswort

Wir verstehen dieses Schutzkonzept nicht als abgeschlossen, sondern begreifen seine Weiterentwicklung als stetigen Prozess.

Wir wollen als Kirchengemeinde allen Menschen ein gewaltfreier und sicherer Ort sein.

Dazu ist es wesentlich, eine Kultur des Respektes, der Achtsamkeit und der gegenseitigen Wertschätzung stetig weiterzuentwickeln.

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Liudgeri-Kirchengemeinde Hesel

Hesel, den 26.11.2025

Hella Bruns
Vorsitzende des Kirchenvorstandes

Dr. Hannegreth Grundmann, Pastorin
Stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes

Ev.-luth. Liudgeri-Kirchengemeinde Hesel
Kirchstraße 21
26835 Hesel
04950/99 06 29

Anhang:
Verhaltenskodex / Selbstverpflichtung, Teamvertrag



Verhaltenskodex

Selbstverpflichtung für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen in der Ev.-luth. Liudgeri-Kirchengemeinde Hesel.

Unsere Gemeinde lebt durch Beziehungen von Menschen miteinander und mit Gott.

Unsere Arbeit mit allen Menschen, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten auf die Persönlichkeit und Würde aller Menschen, agieren auf Augenhöhe und respektieren individuelle Grenzen.

1. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in meiner Kirchengemeinde sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden. Ich werde gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges nonverbales oder verbales Verhalten aktiv Stellung beziehen.
2. Ich verpflichte mich dazu, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen und/oder zu wahren.
3. Ich verhalte mich selbst nicht abwertend und unterlasse jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, verbaler oder körperlicher Gewalt.
4. Ich verpflichte mich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz. Ich respektiere die individuellen Grenzen meiner Mitmenschen und achte die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze. Ich missbrauche meine besondere Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
5. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende. Ich vertusche nichts und werde mich bei konkreten Anlässen umgehend an die benannten Ansprechpersonen wenden.
6. Ich nehme Teilnehmende bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Wenn ich Formen von Vernachlässigung und/oder Gewalt vermute, wende ich mich umgehend an die Leitung der Maßnahme und/oder an die benannten Ansprechpersonen.

Ort - Datum

Unterschrift

Name des / der Mitarbeitenden: _____



Straftaten nach § 72a KiSchG

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht.
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen.
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen.
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung.
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses.
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern.
- § 176a Schwerer Sexueller Missbrauch von Kindern.
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge.
- § 177 Sexuelle Nötigung/ Vergewaltigung.
- § 178 Sexuelle Nötigung/ Vergewaltigung mit Todesfolge.
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen.
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger.
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten.
- § 181a Zuhälterei.
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen.
- § 183 Exhibitionistische Handlungen.
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses.
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften.
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften.
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften.
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften.
- § 184d Zugänglichkeiten pornographischer Inhalte mittels Rundfunk- oder Telemedien, Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien.
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen.
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution.
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution.
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen.
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung.
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft.
- § 233a Förderung des Menschenhandels.
- § 234 Menschenraub.
- § 235 Entziehung Minderjähriger.
- § 236 Kinderhandel.

Teamvertrag



VEREINBARUNG MIT DEN ANGEHÖRIGEN

DES JUGENDAMTS UND JUGENDRATEN

DES EVANGELISCHEN JUGENDAMTS UND JUGENDRATEN

Mit der Geschäftsstelle nach § 7 Abs. 6 S. 1 Nr. 1

Einmalige Zusammenarbeit lebt durch Beziehungen von Menschen untereinander und mit Gott. Vertrauen ist ein tragfähiges Wort und bildet in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oft die persönliche Nähe und Gemeinschaft, in der die Lebensziele der Beteiligten in einem Vertrauen eint und zum Schutze von Kindern und Jugendlichen beizutragen vermag.

Die Evangelische Jugend in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat ebenfalls die gleiche Verantwortung bestritten. Sie gehen für die Arbeit der Evangelischen Jugend nur allein Ebenen der Landeskirche.

Unserer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und innerhalb des Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und die Würde von Kindern und Jugendlichen.

Unsere Rolle und Funktion als Mitarbeiterinnen haben wir eine besondere Vertrauens- und Achtungsstellung, mit der wir besonders verantwortungsvoll umgehen.

Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Kinder und Jugendlichen werden von uns respektiert. Das bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze von Kindern und Jugendlichen.

Wir werden jungen Menschen in unserer Arbeit die Möglichkeit geben, Selbstbestimmt und die

Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln. Unsere Angebote beinhalten auch die Auseinandersetzung mit dem eigenen Geschlecht.

Wir beziehen eine Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches und sexistisches Verhalten. Das gilt sowohl für sprachliche Gewalt (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch als auch verbale Gewalt) als auch für physische Gewalt (z.B. sexuelle Demütigung, Erpressung und finanzielle Gewalt) z.B. Mobbing, Ausgrenzung.

Wir wollen jegliche Art von Gewalt bewusst wahrnehmen. Wir tolerieren sie nicht, sondern intervenieren einmütig zum Besten der Kinder und Jugendlichen.

Wenn ein Kind oder Jugendlicher Hilfe benötigt, suchen wir als Ansprechende Mitarbeiterinnen das Gespräch mit einem/er betroffenen Mitarbeiter/in unseres Trägers.

Die Vorgehensweise und die persönlichen Ansprechpartnerinnen sind in unseren Jugendrat und Jugendrat und Kommunikation (siehe Vorgehensweise) festgelegt unter www.ejh.de.

Die Verhaltensregeln gelten auch zwischen allen Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Jugend der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

Von der Landeskirche Hannover am 23.02.2020 beschlossen

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

§ 174a Sexueller Missbrauch von Schutzbedürftigen

§ 174b Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behinderten Personen oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§ 176a Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 177 Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

§ 180a Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 181a Ausbeutung von Prostituierten

§ 182a Ausbeutung von Prostituierten

§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses

§ 184a Verbreitung pornographischer Schriften

§ 184b Verbreitung gewalt- oder pornographischer Schriften

§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften

§ 184d Ausbeutung und Ausnutzung einer Fremdstellung

§ 184e Ausbeutung und Ausnutzung einer Fremdstellung

§ 184f Ausbeutung und Ausnutzung einer Fremdstellung

§ 184g Ausbeutung und Ausnutzung einer Fremdstellung

§ 184h Ausbeutung und Ausnutzung einer Fremdstellung

§ 184i Ausbeutung und Ausnutzung einer Fremdstellung

§ 184j Ausbeutung und Ausnutzung einer Fremdstellung

§ 184k Ausbeutung und Ausnutzung einer Fremdstellung

§ 184l Ausbeutung und Ausnutzung einer Fremdstellung

§ 184m Ausbeutung und Ausnutzung einer Fremdstellung

§ 184n Ausbeutung und Ausnutzung einer Fremdstellung

§ 184o Ausbeutung und Ausnutzung einer Fremdstellung

§ 184p Ausbeutung und Ausnutzung einer Fremdstellung

§ 184q Ausbeutung und Ausnutzung einer Fremdstellung

§ 184r Ausbeutung und Ausnutzung einer Fremdstellung

§ 184s Ausbeutung und Ausnutzung einer Fremdstellung

§ 184t Ausbeutung und Ausnutzung einer Fremdstellung

§ 184u Ausbeutung und Ausnutzung einer Fremdstellung

§ 184v Ausbeutung und Ausnutzung einer Fremdstellung

§ 184w Ausbeutung und Ausnutzung einer Fremdstellung

§ 184x Ausbeutung und Ausnutzung einer Fremdstellung

Download unter:

<https://www.ejh.de/grundsatzliches/kindeswohl/teamvertrag>

